

**Richtlinie der Stadt Bingen am Rhein
für die Verwendung und Vergabe von Mitteln aus dem
Verfügungsfonds Soziale Stadt – Bingerbrück**

Vorbemerkungen

Im Jahr 2015 wurde die Stadt Bingen am Rhein mit dem Gebiet Bingerbrück in das Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt – Investitionen im Quartier" aufgenommen.

Mit Hilfe des Förderprogramms unterstützen Bund und Land die Aufwertung von städtebaulich und wirtschaftlich benachteiligten bzw. strukturschwächeren Ortsteilen. Ziel ist die nachhaltige Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse in den Quartieren. Im Vordergrund stehen städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, die Infrastruktur, den öffentlichen Raum und die Qualität des Wohnens. Es ist vorrangiges Ziel, in den betreffenden Quartieren den sozialen Zusammenhalt und die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu verbessern.

Der Verfügungsfonds dient der Finanzierung kleinteiliger Maßnahmen, die durch ihr eigenes Engagement zielgerichtete Effekte im Fördergebiet erzielen. Durch gemeinsame, integrative und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen von Bürgerschaft, Unternehmen, Gewerbetreibenden und der öffentlichen Hand soll der funktionale Strukturwandel, mit Hilfe des Programms „Soziale Stadt – Bingerbrück“ vorangebracht werden. Diese Aktivitäten sollen als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung und mit dem Instrument des Verfügungsfonds unterstützt werden.

§ 1 Ziele des Verfügungsfonds

Die Maßnahmen sollen sich grundsätzlich an den Zielen und Handlungsansätzen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts orientieren. Dabei sind folgende übergeordnete Ziele maßgeblich:

- Aktivierung privaten Engagements für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung des Gebiets sowie die Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure
- Stärkung von Vereinen, Institutionen und Selbstorganisation von Bewohnern und Bewohnerinnen
- flexible Umsetzung „eigener“ und öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen
- Verstetigung der baulichen Projekte
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse
- Förderung der Zusammenarbeit und Aufbau sozialer Netze
- Förderung von ehrenamtlichem Engagement
- Förderung der sozialen und kulturellen Stadtteilentwicklung
- Förderung von Umwelt- und Naturschutz
- Entwicklung von Bürgerbewusstsein und Identifikation mit dem Fördergebiet
- Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur
- Aufwertung des Wohnumfeldes

§ 2 Voraussetzungen

- Die Maßnahme muss einen eindeutigen Bezug zum Fördergebiet und zur Gesamtmaßnahme haben
- Die Maßnahme muss am bestehenden Bedarf orientiert sein
- Die Maßnahme muss ein zeitnahes und sichtbares/ erlebbares Ergebnis zur Folge haben
- Die Maßnahme wirkt nachhaltig im Sinne einer Anschubwirkung oder im Hinblick auf sein Entwicklungspotential
- Die Maßnahme liegt im öffentlichen Interesse

§ 3 Zuwendungszweck – Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

Durch den Verfügungsfonds sollen Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Akteure an der Gebietsentwicklung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasst einzusetzen. Damit soll es gelingen, weitere Akteure und Partner für die Gebietsentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung von Maßnahmen einzubinden. Die Zielgruppe sollte überwiegend aus dem Fördergebiet Bingerbrück kommen oder ihren Lebensmittelpunkt dort haben (Kindergärten, Kirchengemeinde etc.). Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig unbürokratisch finanziert werden.

§ 4 Förderkriterien

Förderfähig sind Maßnahmen, die sich an den Zielen unter Punkt 1. orientieren, und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sind. Sie leisten einen zusätzlichen und wesentlichen Beitrag im Gebiet „Soziale Stadt Bingerbrück“, wirken sozial-integrativ, öffentlichkeitswirksam und aktivieren oder stärken die Eigenbeteiligung der Akteure. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ausgaben können nur an den im Bewilligungsbescheid angegebenen Bewilligungsempfänger erstattet werden. Eine Mischfinanzierung durch eigene oder Drittmittel ist gewünscht. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die

- keine Pflichtaufgaben der Stadt Bingen sind
- fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind (keine institutionelle Förderung)
- wirtschaftlich sind, z.B. durch Vorlage von Vergleichsangeboten nachgewiesen
- nicht in anderweitiger Weise gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- den Genderanspruch berücksichtigen

Die Entscheidung über eine Förderung trifft das Vergabegremium der „Sozialen Stadt Bingerbrück“ (siehe § 9) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Personalkosten des Antragstellers, die nicht der Maßnahme zugeordnet werden können

- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen:
 - Bußgelder
 - Abschreibungen
 - Finanzierungs- und Gerichtskosten
 - Gebühren, Abgaben, Versicherung, Beiträge
- Personal- und Sachaufwendungen der Gemeindeverwaltung
- Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten
- Maßnahmen Bestandssicherung

Die Auflistung ist nicht abschließend, weiteres kann aus dem § 44 LHO, aus der VV zu § 44 LHO und der VV- StBauE (I. Abschnitt A Nr. 5.3 ff.) entnommen werden.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Bei jeder Maßnahme, welche aus Mittel des Verfügungsfonds unterstützt wird, ist bei der Umsetzung und damit verbundener Öffentlichkeitsarbeit auf die finanzielle Unterstützung des Städtebauförderprogramms Soziale Stadt zu verweisen. Die Verwendung von Logos und Veröffentlichungen durch den Maßnahmenträger sind vorab mit Projektleitung und Quartiersmanagement der „Sozialen Stadt Bingerbrück“ abzustimmen.

§ 6 Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt ein jährliches Budget in Abhängigkeit der Fördermittel bereit. Verwalter des Verfügungsfonds ist das Amt 60 Bauamt (Stadtplanung) der Stadt Bingen am Rhein. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 7 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Antragsberechtigt sind auch die Mitglieder der Lenkungsgruppe. Stimmberechtigte Mitglieder sind in diesem Fall jedoch von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen. Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadt Bingen (Anschrift: Stadtverwaltung Bingen am Rhein, Amt 60 – Stadtbauamt (Stadtplanung) „Soziale Stadt – Bingerbrück“, Rochusallee 2, 55411 Bingen am Rhein) über das dafür vorgesehene Antragsformular (erhältlich im Bauamt der Stadt Bingen oder auf der städtischen Homepage www.bingen.de) zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der Maßnahme
- Name, Kontaktdaten des Antragstellers und Ansprechperson
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für das Gebiet „Soziale Stadt – Bingerbrück“
- Zuordnung der Maßnahme zu den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzepts
- Zeitraum der Umsetzung
- detaillierte Kostenkalkulation
- Versicherung, dass keine anderen Mittel zur vollständigen Finanzierung vorhanden sind

- Zuschussbedarf und Darstellung weiterer Mittel für die Maßnahme
- bei Beantragung von Honoraren: Qualifikationsnachweis für das eingesetzte Personal
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit, z. B. durch drei Vergleichsangebote
- Bankverbindung

Die Vorabprüfung übernimmt das Quartiersmanagement. Die Entscheidung über die Förderung der vorliegenden Anträge wird durch das Vergabegremium getroffen.

§ 8 Rechtsgrundlagen

Es gelten folgende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Ausführungsbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest- P)
- Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE)

§ 9 Vergabegremium: Lenkungsgruppe

Als Vergabegremium wird die Lenkungsgruppe des Projekts „Soziale Stadt – Bingerbrück“ bestimmt. Diese entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Die Lenkungsgruppe soll einen Querschnitt der Interessenten aller möglichen Bingerbrücker Akteure abbilden. Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- 5 Anwohner und Gewerbetreibende mit jeweils einer Stimme
- 6 Vertreter folgender Organisationen und Vereinen mit jeweils einer Stimme:
 - Evangelische Kirchengemeinde Bingerbrück (Presbyterium)
 - Freiwillige Feuerwehr
 - Grundschule am Mäuseturm
 - Heimatverein Bingerbrück e.V.
 - Katholische Kirchengemeinde Bingerbrück (Pfarrgemeinderat)
 - Ortsvereinsring
- städtische Vertreter aus folgenden Bereichen mit insgesamt 3 Stimmen
 - Stadtbauamt
 - Amt für soziale Aufgaben, Jugend, Schulen und Sport
 - Garten- und Friedhofsamt
- Quartiersmanagement (beratend)

Die Benennung der Anwohner und Gewerbetreibenden erfolgt auf Vorschlag des Quartiersmanagements durch Beschluss der Lenkungsgruppe mit einfacher Mehrheit. Die Lenkungsgruppe kann bis zu 10 Anwohner beschließen, von denen fünf anwesende Personen das Stimmrecht bekommen. Das Stimmrecht rotiert in alphabetischer Reihenfolge unter den benannten Anwohnern und Gewerbetreibenden. Im Verhinderungsfall eines stimmberechtigten Anwohners übernimmt ein nachfolgendes Mitglied aus dem Kreis der Anwohner und Gewerbetreibenden das Stimmrecht für die Sitzung.

Organisationen und Vereine, wie auch Ämter und Abteilungen der städtischen Vertreter werden vom Planungsausschuss bestimmt und von diesem legitimiert. Die Mitarbeit in der Lenkungsgruppe ist für Anwohner, Gewerbetreibende und Vertreter der Vereine und Organisationen ehrenamtlich.

Die Mitglieder der Lenkungsgruppe kommen auf Einladung des Quartiersmanagements zusammen. Die Sitzungen der Lenkungsgruppe sollen vier bis sechsmal im Jahr stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Bei kurzfristigen Anträgen, die zeitnah beschlossen werden müssen, ist ein Umlaufbeschluss per Email möglich.

§ 10 Bewilligung

Die Lenkungsgruppe entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen (Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept) des Projekts „Soziale Stadt – Bingerbrück“. Es entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in öffentlicher Sitzung.

Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die benannten bzw. delegierten stimmberechtigten Mitglieder der Lenkungsgruppe. Grundsätzlich können zu den Sitzungen der Lenkungsgruppe weitere beratende Mitglieder eingeladen werden.

Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Die Lenkungsgruppe ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt.

Die förderrechtlich gültigen Anträge werden in der Lenkungsgruppe diskutiert. Sollte die insgesamt beantragte Fördersumme die Finanzmittel bzw. Restmittel des Verfügungsfonds übersteigen, werden die Anträge in eine Rangfolge gebracht und entsprechend der Stimmenmehrheit vergeben. Die Bewilligung kann durch die Lenkungsgruppe mit Auflagen an die einzelnen Maßnahmen verbunden werden.

Die letztgültige Zusage zur Förderung erfolgt in schriftlicher Form durch die Stadt Bingen an den Antragsteller.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

§ 11 Förderungsart/ Finanzierung/ Förderobergrenze

- Bei dem Verfügungsfonds handelt es sich um eine Projektförderung.
- Die Förderung kann als Anteilsfinanzierung oder Vollfinanzierung erfolgen. Die Förderquote wird angemessen und nach Einzelfall festgelegt.
- Die Förderung erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.
- Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 € (brutto) überschritten werden.

§ 12 Auftragsvergabe, Mittelgewährung und Abrechnung

Die Vergabegrundsätze bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind zu beachten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Abrechnung. Ist eine von der Lenkungsgruppe ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Eine vollständige und umfassende Maßnahmendokumentation max. 3 Seiten
- Fotos der Maßnahme (digital) zur weiteren Verwendung, Zustimmung zur Veröffentlichung im Rahmen des Programms „Soziale Stadt – Bingerbrück“

- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/ Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben sowie Belegliste
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen soweit durch das Vergaberecht benötigt

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Maßnahmenende vorgenommen werden. Die Dokumentation und Fotos sollen zeitnah Projektleitung und Quartiersmanagement zur Verfügung gestellt werden, spätestens jedoch vier Wochen nach Maßnahmenende.

§ 13 Zweckbindungsdauer

- Aus Zuwendungsmitteln angeschaffte Gegenstände sind für den Verwendungszweck gemäß der AfA-Tabelle zu erhalten.
- Die entsprechende Zweckbindungsdauer wird dem Verwendungsempfänger nach der Abrechnung des Verwendungsnachweises per Schreiben mitgeteilt.
- Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung/ Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme.
- Sollten die beschafften Gegenstände vor Ende der Zweckbindungsfrist unbrauchbar sein, ist die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- Wird ein aus Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendung anteilig zurückfordern.

§ 14 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Umsetzung der Maßnahme, dem Erhalt einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Prüfung. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet. Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor der Bewilligung der Maßnahme durch die Stadtverwaltung Bingen erfolgen, können generell nicht berücksichtigt werden. Die Überschreitung der der Maßnahmenförderung zugrunde liegenden Kostenkalkulation begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf eine höhere Förderung. Eine Unterschreitung der veranschlagten Kosten begründet hingegen eine anteilige Ermäßigung des Kostenerstattungsbetrages.

Sofern sich bei der Auszahlungsprüfung herausstellt, dass die Maßnahme nicht wie beantragt umgesetzt wurde bzw. Auflagen nicht eingehalten wurden, entscheidet die Lenkungsgruppe über die Auszahlung der Mittel. Die von der ursprünglichen Bewilligung abweichenden Auszahlungen sind vor der Lenkungsgruppe zu begründen.

§ 15 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat am 30.08.2018 die Richtlinie für die Verwendung und Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds der Sozialen Stadt – Bingerbrück beschlossen. Die ADD hat die Richtlinie mit Schreiben vom 05.07.2018 genehmigt.

Die Vergaberichtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Bingen am Rhein in Kraft.

Bingen am Rhein, den 31.08.2018



Thomas Feser
Oberbürgermeister

Anlage: Antrag zur Förderung einer Maßnahme im Rahmen von "Soziale Stadt - Bingerbrück"
(lokaler Verfügungsfonds)